

KIRCHGEMEINDE BLEIENBACH

**Gebührenreglement
Kirchgemeinde
Bleienbach**

Vom 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
KASUALIEN, KIRCHLICHE HANDLUNGEN, KUW-UNTERRICHT, RAUMBENÜTZUNGEN	5
DATENSCHUTZ	5
VERSCHIEDENES	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühren) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal) und für die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

³ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in einer Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in einer Gebührenverordnung fest.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Grundsatz **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, entscheidet der Kirchgemeinderat, ob die geschuldeten Gebühren und Auslagen verfügt werden.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁵ In besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den in der Verordnung festgelegten Zeitpunkt fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist können ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren verrechnet werden.

- Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Kasualien, Kirchliche Handlungen, KUW-Unterricht, Raumbenützungen

- Grundsatz **Art. 15** Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung die Gebühren der Kirchgemeinde.
- Gebühren können erhoben werden für die Aufwendungen von Sigristin und Organistin bei:
- Kirchlichen Trauungen
 - Abdankung
 - Benützung der Kirche und des Spychers
- Die Anwendung verschiedener Tarife (a – c) regelt der Kirchgemeinderat in der Gebührenverordnung.

- Rahmentarife **Art. 16**
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| Kirche (Kasualien) | Fr. 0.00 – Fr. 500.-- |
| Organistin | Fr. 0.00 – Fr. 300.-- |
| Sigristin | Fr. 0.00 – Fr. 200.-- |
| Kirche als Konzertsaal | Fr. 0.00 – Fr. 300.-- |
| Kirche als Probelokal | Fr. 0.00 – Fr. 100.-- |
| Parkdienst | Fr. 0.00 – Fr. 200.-- |

Datenschutz

- Dateneinsicht **Art. 17** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz wird nach Aufwand verrechnet.

Verschiedenes

- Nachschlagen **Art. 18** Nachschlagen im Kirchgemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften wird nach Aufwand verrechnet.

Gebühreninkasso **Art. 19** Verfügung wird nach Aufwand verrechnet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung **Art. 20** Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 21** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 22** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die vorangehenden Richtlichen auf.

Die Kirchgemeinde-Versammlung vom 24. November 2014 stimmte diesem Reglement zu.

Kirchgemeinderat Bleienbach

Der Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....

Elisabeth Schär

Elisabeth Oppliger

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 23. Oktober 2014 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt.

Bleienbach,

Kirchgemeinde Bleienbach

Die Sekretärin:

.....

Margreth Hofer-Berchtold